

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 1. November 1972

5728. Quartierplan. Am 27. Juli 1972 ersuchte der Gemeinderat Hedingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. Januar 1971 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Rüchlig. Dieser Beschluss wurde am 22. Januar 1971 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Affoltern a. A. vom 27. Juli 1972 sind gegen die Quartierplaufestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch den Waldrand, im Nordwesten durch die bestehende Bebauung bzw. durch die Lettenackerstrasse, im Westen durch die Affolternstrasse, HVS «S», Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, im Südwesten durch die Alte Affolternstrasse und im Südosten durch einen Fussweg bzw. durch die Gemeindegrenze Affoltern a. A./Hedingen begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des sich in Ueberarbeitung befindlichen generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Hedingen wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die von der Affolternstrasse, HVS «S», Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, abzweigende Lettenackerstrasse, die Alte Affolternstrasse sowie eine von der Lettenackerstrasse abzweigende Stichstrasse, die Strasse Lettenweid. Die Einmündung der Alten Affolternstrasse in die Affolternstrasse, HVS «S», Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, ist unübersichtlich. Die Sanierung ist als Abschluss der Korrektur der Affolternstrasse durch den Kanton unter Mitfinanzierung durch die Gemeinde vorgesehen. Die Ausführung hängt unter anderem davon ab, ob die Gemeindeversammlung von Hedingen den Kredit für den Gemeindeanteil bewilligt, und dürfte nicht vor 1973 in Frage kommen. Für den Anliegerverkehr im Quartierplangebiet ist diese Sanierung jedoch unter allen Umständen notwendig. Die Genehmigung des Quartierplans Rüchlig ist daher mit der Bedingung zu verknüpfen, dass der Gemeinderat Hedingen im Quartierplangebiet Baubewilligungen erst erteilt, wenn die Einmündung der Alten Affolternstrasse in die Affolternstrasse, HVS «S», Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, saniert ist.

Die mit 18 m an der Lettenackerstrasse und an der Strasse Lettenweid festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Quartierstrassen. Die einseitige Baulinie längs der Gemeindegrenze Affoltern a. A./Hedingen muss zusammen mit der späteren Baulinienvorlage der Gemeinde Affoltern a. A. festgesetzt werden; sie wird deshalb vorläufig von der Genehmigung ausgenommen. Die im Quartierplan für die Affolternstrasse, die Alte Affolternstrasse, das Einmündungsteilstück der Lettenackerstrasse, die Rüchligstrasse und die Haldenstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden RRB Nrn. 444/1957 und 274/1966).

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 12 % bei der Lettenackerstrasse und von 10 % bei der Strasse Lettenweid auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hedingen vom 18. Januar 1971 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Rüchlig mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen mit folgenden Vorbehalten genehmigt:

Der Gemeinderat Hedingen wird angewiesen, Baubewilligungen im Quartierplangebiet Rüchlig erst zu erteilen, wenn die Einmündung der Alten Affolternstrasse in die Affolternstrasse, HVS «S», Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, saniert ist.

Die einseitige Baulinie längs der Gemeindegrenze Affoltern a. A./Hedingen wird vorläufig von der Genehmigung ausgenommen.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hedingen, unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Affoltern a. A. sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 1. November 1972.

Vor dem Regierungsrat,

Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler

